

Das Schweizer Auto- gewerbe braucht die KFZ-Bekanntmachung!



Argumentarium

**für die Beibehaltung der «Bekanntmachung
über die wettbewerbsrechtliche Behandlung
von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeug-
handel» (KFZ-Bekanntmachung)**

Aktualisierte Version 07.2011



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile



Die KFZ-Bekanntmachung

Gemäss dem Schweizerischen Kartellgesetz sind Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, unzulässig (Artikel 5 Absatz 1 Kartellgesetz).

Unzulässig sind also Vereinbarungen von Unternehmen gleicher und unterschiedlicher Marktstufe des Autogewerbes, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

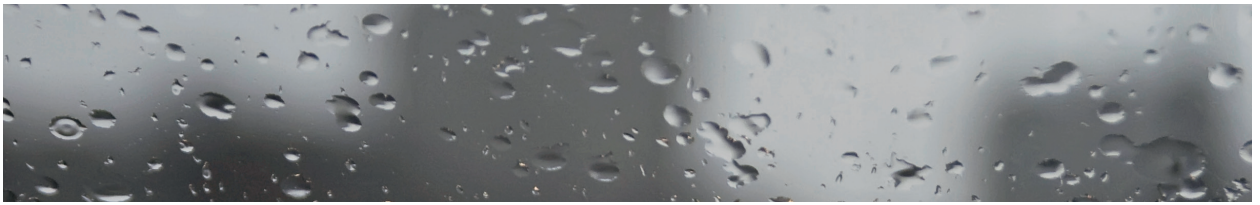
Am 21. Oktober 2002 hat die Eidgenössische Wettbewerbskommission WEKO die so genannte KFZ-Bekanntmachung erlassen. Diese definiert, welche Wettbewerbsabreden zwischen Importeuren und ihren Händlern respektive Servicepartnern zulässig sind. Die KFZ-Bekanntmachung umschreibt, was ein Importeur in seinen Händler- und Serviceverträgen verlangen darf. Sie regelt ergänzend auch, wie sich der Importeur gegenüber markenunabhängigen Garagisten zu verhalten hat.

Die Schweizer KFZ-Bekanntmachung entspricht der KFZ-GVO der Europäischen Union

Die KFZ-Gruppenfreistellungsverordnung (KFZ-GVO) der Europäischen Union ist das Pendant zur Schweizer KFZ-Bekanntmachung und hat als Vorlage für die KFZ-Bekanntmachung gedient. Die WEKO wollte mit der Übernahme der EU-Regelungen eine Angleichung an das europäische Recht erreichen.

Die KFZ-GVO gilt bis 31. Mai 2013. Ab 1. Juni 2013 wird es keine branchenspezifische KFZ-GVO in der EU mehr geben. Diese soll unter anderem durch einen freiwilligen Code of Conduct der Hersteller/Importeure ersetzt werden. Zudem werden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Sonderbestimmungen das Verhältnis des Händlers zum Hersteller/Importeur regeln.

Die WEKO wird voraussichtlich im Herbst 2012 entscheiden, ob sie das EU-Recht für die Schweiz übernimmt oder ihre bisherige KFZ-Bekanntmachung weiterführt. Eine ersatzlose Streichung der KFZ-Bekanntmachung hätte gravierende volkswirtschaftliche Konsequenzen für die Schweiz. Neben dem Autogewerbe und nahe stehenden Branchen würden vor allem Automobilisten und Konsumenten Nachteile erfahren.



Die Schweizer KFZ-Bekanntmachung dient der Volkswirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern

Die WEKO wollte mit der KFZ-Bekanntmachung in erster Linie Preisbindungen und die Abschottung des schweizerischen Marktes verhindern. Zudem sollte der Wettbewerb unter den Marken gefördert und der Kundendienstmarkt belebt werden. Dies alles kommt den Konsumenten seither in Form von tiefen Preisen und einer hohen Dienstleistungsqualität zugute und hat deshalb auch für die Zukunft seine Berechtigung. Die durch die KFZ-Bekanntmachung erzeugte Dynamisierung des Wettbewerbs hat dem Konsumenten für die Zeitperiode 2004 bis 2011 Einsparungen von mehreren CHF 100 Mio. gebracht. Ohne KFZ-Bekanntmachung mit ihren Parallelimport-Möglichkeiten hätten die Händler von vornherein nicht einmal teilweise Währungsschwankungen an den Schweizer Konsumenten weitergeben können.

Die Schweizer KFZ-Bekanntmachung enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die Markenbetriebe und markenunabhängige Garagen fördern. Diese branchenspezifische Regelung hat auch einer Vielzahl nahe stehender Branchen aus dem Zuliefer- und Dienstleistungsbereich zu Wachstum verholfen.

Die KFZ-Bekanntmachung hat den Wettbewerb unter Tausenden KMU des Autogewerbes belebt. Der Wettbewerb hat einen wesentlichen Einfluss auf die schweizerische Volkswirtschaft. Die in der Schweizer Automobilwirtschaft tätigen Unternehmen setzen jährlich rund CHF 90 Mia. um. (Quelle: Vademecum 2011, strasseschweiz).

Die KFZ-Bekanntmachung hat aber nicht nur den Wettbewerb belebt, sondern stösst auch in weiteren Kreisen auf grosse Akzeptanz. Die KFZ-Bekanntmachung wird von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden getragen, hängt heute doch jeder achte Arbeitsplatz in der Schweiz direkt oder indirekt vom Auto ab.

Auch im nationalen Ausbildungssystem sind die KMU des Autogewerbes mit ihrer praxisnahen Qualitätsschulung für die Jugendlichen eine wichtige Säule. Die KFZ-Bekanntmachung ist für die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Jung und Alt von grundlegender Bedeutung.



Die Schweizer KFZ-Bekanntmachung fördert den Wettbewerb und stützt das Autogewerbe

Die KFZ-Bekanntmachung fördert den Wettbewerb auf der ganzen Linie:

Mehrmarkenvertrieb: Ein Händler kann ohne Zustimmung seines Importeurs zusätzlich konzernfremde Marken in sein Sortiment aufnehmen und vertreiben. Das bedeutet für den Garagisten eine grössere unternehmerische Freiheit und mehr Unabhängigkeit, für den Konsumenten einen vereinfachten Zugang zu und den Vergleich zwischen verschiedenen Marken und Modellen. Neuen Marken wird der Zugang zum Schweizer Markt wesentlich erleichtert und der Wettbewerb entsprechend belebt.

Niederlassungsfreiheit: Jeder Händler kann EU-weit ohne Zustimmung seines Importeurs Verkaufs- und/oder Auslieferungsstellen errichten. Auch dies liegt im Interesse der unternehmerischen Freiheit der Garagisten. Der Automobilist kann sich heute in unmittelbarer Nähe seines Wohnsitzes fachkundig beraten und bedienen lassen, auch wenn er in einer abgelegenen Region wohnt. Mit dem Wegfall der KFZ-Bekanntmachung werden sich diejenigen Betriebe, welche die künftigen Vorgaben der Importeure noch erfüllen können, auf die Ballungszentren konzentrieren müssen.

Vertragsrechtliche Regelungen: Sie gewährleisten die unternehmerische Freiheit der Markenbetriebe, beispielsweise die Schriftform der Kündigung des Händlervertrags mit objektiver und transparenter Begründung oder die Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren. Zugang zu technischen Informationen: Der Importeur ist verpflichtet, sämtliche technischen Informationen über seine Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Nicht nur für die zum Netz des Importeurs gehörenden Werkstätten, sondern für alle After Sales-Betriebe. Dies liegt auch im Interesse der Sicherheit und damit letztlich des Automobilisten.

Ersatzteilgeschäft: Die Werkstätten können frei wählen, bei wem und ob sie Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile beziehen und einbauen wollen.

Kontrahierungszwang bei After Sales-Verträgen: Die KFZ-Bekanntmachung sieht vor, dass der Handel vom After Sales-Bereich vertraglich getrennt zu regeln ist. Dies hat zur Folge, dass Werkstätten grundsätzlich Anspruch auf After Sales-Verträge haben, wenn sie die qualitativen Kriterien solcher Verträge erfüllen. Dies gewährleistet den Garagisten eine gewisse Planungs- und Investitionssicherheit.



Das Autogewerbe und zahlreiche Branchen und Verbände sind für die Weiterführung der Schweizer KFZ-Bekanntmachung

AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz:

Die KFZ-Bekanntmachung wirkte sich in den vergangenen Jahren nachweislich positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft aus. Zugleich nahm der Wettbewerb, wie von der Wettbewerbskommission angestrebt, deutlich zu. Die KFZ-Bekanntmachung fördert die Gewähr für gut ausgebildete Mitarbeiter, für umfassende Qualität in den Garagenbetrieben und die damit einhergehende Sicherheit. Die Auswirkungen der KFZ-Bekanntmachung kommen sowohl den Konsumenten und Garagisten zugute als auch dem gesamten Schweizerischen Strassenverkehr. Es lässt sich folglich kein nachvollziehbarer Grund erkennen, dieselbe fallen zu lassen.

Schweizerischer Gewerbeverband sgV:

Der Wegfall der KFZ-Bekanntmachung würde die Existenz der Mehrheit der heutigen KMU des Autogewerbes gefährden, sind diese doch auf faire Rahmenbedingungen angewiesen, um die hohen Investitionen in einen Garagenbetrieb tätigen und die erforderliche Qualität und Sicherheit gewährleisten zu können.

Schweizerische Metall Union (SMU):

Für ländliche Gebiete fern von Ballungszentren ist es von grundlegender Bedeutung, dass auch vor Ort eine qualitativ hochstehende Betreuung durch Garagen- und Landtechnikbetriebe gewährleistet ist. Mit dem Wegfall der KFZ-Bekanntmachung würden auch die 700 Fachwerkstätten der Landtechnikbranche in ihrer Existenz gefährdet.



Ohne KFZ-Bekanntmachung: Massenkonkurse und Preissteigerungen

Ein Wegfall der KFZ-Bekanntmachung am 31. Mai 2013 wird – da gleichzeitig auch die Zukunft der Allgemeinen Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden sowie der massgebenden Bestimmungen im Kartellgesetz fraglich ist – die Hochpreisinsel Schweiz (wie vor Inkrafttreten der KFZ-Bekanntmachung) zementieren.

Die beiden infolge der laufenden Kartellgesetzrevisionsbemühungen gefährdeten Bekanntmachungen, d. h. die allgemeine sowie die KFZ-spezifische, garantieren zwar dem Markenbetrieb die Möglichkeit, die Preise frei zu gestalten und frei seine Fahrzeuge, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien zu beziehen. Die Allgemeine Bekanntmachung allein ist aber **für den Automobilvertrieb und den Servicemarkt in der Schweiz vollkommen unzureichend**. Die Automobilhersteller sind grosse, multinationale Unternehmen, die Automobilhändler und Werkstätten dagegen meist kleine und mittelständische Betriebe.

Ohne die KFZ-Bekanntmachung haben die kleinen und mittelständischen Unternehmen kaum Möglichkeiten, sich dem Wettbewerb zu stellen. Ohne die KFZ-Bekanntmachung gehen folgende für den Wettbewerb notwendige Eckpfeiler verloren:

- Der Mehrmarkenvertrieb kann von den Herstellern/Importeuren unterbunden werden.

- Die Kündigungsfrist von zwei Jahren besteht nicht mehr. Der Importeur kann kurze Kündigungsfristen von z. B. drei Monaten vertraglich fixieren, womit die erforderlichen Investitionen in einen Garagenbetrieb seitens kleiner und mittlerer Betriebe infolge fehlenden Investitionsschutzes nicht mehr getätigt werden.
- Auf das Vertriebsnetz kann Druck ausgeübt werden, Fahrzeuge, Ersatzteile und Verbrauchsmaterial (z. B. Schmierstoffe) praktisch ausschliesslich beim Hersteller respektive Importeur zu beziehen, was sich negativ auf den Wettbewerb und damit die Preise auswirken würde.
- Die Niederlassungsfreiheit entfällt, der Handel wird sich künftig auf lukrative Ballungszentren konzentrieren müssen.
- Der Händler kann gezwungen werden, nur noch die Leasinggesellschaft des Herstellers zu vermitteln.
- Der Importeur kann bestimmen, dass es hinsichtlich seiner Marke künftig nur noch Händler und keine reine After Sales-Betriebe mehr gibt.

Dies alles hat zur Folge, dass zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen des Autogewerbes in ihrer Existenz akut gefährdet werden. Weniger Wettbewerber und höhere Preise werden die Folge sein.



Die KFZ-Bekanntmachung als branchenspezifische Regelung ist für das Autogewerbe von grösster Bedeutung

Neue Automobile sind aufgrund des hohen Anschaffungspreises und der technischen Komplexität nicht mit anderen Produkten vergleichbar. Der Wartung und Reparatur von Autos kommt aufgrund von Sicherheitsaspekten eine besondere Bedeutung zu. Die KFZ-Bekanntmachung gibt der Branche die für Vertrieb und Reparatur notwendigen Parameter.

Das Rückgrat der Branche sind kleine und mittelständische Garagenbetriebe. Diese müssen erhebliche Investitionen in die vorgegebenen Standards tätigen, beispielsweise in die technische Ausrüstung von Werkstätten und in die intensive Schulung der Mitarbeitenden. Die KFZ-Bekanntmachung enthält faire Rahmenbedingungen, welche das Machtungleichgewicht zwischen den Automobilherstellern und den vielen KMU regeln.

Die KFZ-Bekanntmachung trägt dazu bei, dass eine gewisse unternehmerische Unabhängigkeit der Automobilhändler- und -werkstätten gewährleistet ist und die vorgenannten Investitionen amortisiert werden können. Dies führt zu verbesserten Wettbewerbsbedingungen im Handel wie im Kundendienstbereich.

Der Wegfall der KFZ-Bekanntmachung belastet die kleinen oder mittelständischen Garagenbetriebe in administrativer Hinsicht erheblich, insbesondere wegen der erforderlichen Neuverhandlung sämtlicher Vertriebs- wie After Sales-Verträgen.

Der Konsument profitiert letztlich hiervon: Er gelangt an Fahrzeuge zu tiefen Preisen, die qualitativ hoch stehend gewartet und repariert werden. In den vergangenen Jahren hat sich entsprechend keine Konsumentenorganisation über die Wirkung der KFZ-Bekanntmachung beschwert oder diese in Frage gestellt.



Die KFZ-Bekanntmachung ist auch nach dem Auslaufen der derzeitigen KFZ-GVO am 31. Mai 2013 für das Autogewerbe in der Schweiz zwingend notwendig und muss unabhängig von der europäischen Entwicklung aufrecht erhalten werden.

- ✔ Die heutige KFZ-Bekanntmachung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und ist für die Rechtssicherheit des schweizerischen Autogewerbes dringend erforderlich, insbesondere in der heute wirtschaftlich schwierigen Situation.
- ✔ Ein ersatzloser Wegfall der KFZ-Bekanntmachung gefährdet den heute funktionierenden Wettbewerb in der Schweiz und wirkt sich nicht nur massiv zu Lasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen aus, sondern auch zu Ungunsten der Konsumenten.
- ✔ Ein ersatzloser Wegfall hat schwerwiegende Konsequenzen auf das nationale Ausbildungssystem und auf die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Jung und Alt.

Die nachstehenden Branchenverbände und Interessenverbände sprechen sich für die Beibehaltung der KFZ-Bekanntmachung aus:

- AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
- Automobil Club der Schweiz (ACS)
- Gewerkschaft Unia
- SAA swiss automotive aftermarket
- 2rad Schweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband sgV
- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
- Schweizerische Metall-Union (SMU)
- Syna
- Touring Club Schweiz (TCS)
- Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

AGVS/UPSA – STARK IN AUTOS

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

AGVS/UPSA

Mittelstrasse 32, Postfach 5232, CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 307 15 15, Fax +41 (0)31 307 15 16

info@agvs.ch, www.agvs.ch



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz

Union professionnelle suisse de l'automobile

Unione professionale svizzera dell'automobile